

### **Hinweise zur publikationsbasierten Dissertation**

nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 5. September 2013 (PromO)

Sollte die Dissertationsschrift nach § 8 PromO in Form einer publikationsbasierten Schrift eingereicht werden, ist Folgendes zu beachten:

1. Die Form der Dissertationsschrift ist im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

2. Die Dissertation in Form einer publikationsbasierten Schrift besteht aus mehreren in einschlägigen Fachzeitschriften / Buchreihen publizierten wissenschaftlichen Arbeiten, die zueinander in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation ebenso entsprechen wie eine Monographie.

Die Bewertung der Einschlägigkeit steht in der Verantwortung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

3. Die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten, mindestens drei, ist zwischen der Promovenden bzw. dem Promovenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

Sollten Publikationen eingereicht werden, die nicht in Alleinautorenschaft entstanden sind, ist zu beachten, dass in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gegenüber dem Ständigen Promotionsausschuss der Beitrag an der Veröffentlichung ausführlich dokumentiert sein muss.

Diese Dokumentation ist im Hinblick auf die selbständige Anfertigung der Dissertationsschrift Gegenstand der eidesstattlichen Erklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und kann auch Eingang in den ergänzenden zusammenfassenden Text (s.u. 5.) finden.

4. Im Falle eines noch nicht publizierten Beitrags genügt ein Verlagsvertrag (bzw. eine schriftliche Bestätigung der Annahme zum Druck). Hierbei ist zu beachten, dass das Veröffentlichungsrecht der einzelnen Publikationen für den Rahmen der gesamten publikationsbasierten Dissertation erhalten bleiben muss - s.u. bzw. das Merkblatt „Veröffentlichungshinweise“.

5. Der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt. Dieser ergänzende zusammenfassende Text sollte den Umfang von etwa 20 Prozent der Gesamtseitenzahl der Dissertation nicht unterschreiten. Wie eine Monographie ist der gesamte Text am Ende des Promotionsverfahrens zu publizieren (§ 15 Abs. 1 PromO).